

Kreis-Blatt für den Obertaunus-Kreis.

Amtlicher Anzeiger der Staats-, Gerichts- und Communal-Behörden.

zugleich Organ für die Bekanntmachungen des Kreis Ausschusses des Obertaunuskreises.

Nr. 32.

Bad Homburg v. d. G., Montag, den 25. März

1918.

Gewinnen und Verwerten von Futterreisig (Laubheu).

An

sämtliche Königlichen Regierungen mit Ausnahme derjenigen in Auriß, Münster und Sigmaringen.

Unter Bezugnahme auf die allgemeinen Verfügungen vom 11. April 1916 — 3 2475, 1 a 3 e 11 934 — und vom 16. Juni 1917 — 3 4828 1 a 3 e —, betreffend das Gewinnen und Verfüttern von Laubholzreisig als Ersatz für Heu und sonstiges Raufutter, weise ich die königliche Regierung darauf hin, daß dem Lande infolge der schlechten vorjährigen Ernte eine ernste Futternot droht.

Es ist deshalb zur dringenden Notwendigkeit geworden, auf das wichtige Ersatzfutter, das in Gestalt von Laub und jungen Trieben von Bäumen und Sträuchern alljährlich in Wäldern und Gärten, in Parkanlagen, auf Wegebäumen und Hecken in fast uner schöp flichen Mengen erzeugt wird, zurückzugreifen.

Der Herr Staatssekretär des Kriegsernährungsamts und die Heeresverwaltung haben neuerlich der wichtigen Angelegenheit ihre besondere Aufmerksamkeit zugewendet.

In der Folge erging zunächst die Verordnung des Herrn Staatssekretärs des Kriegsernährungsamtes vom 27. Dezember 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 1125), durch die den Landeszentralbehörden die Ermächtigung erteilt worden ist, Bestimmungen zu treffen, welche die Abgabe des Reisig- und Laubfutters aus den Schlägen an die Bevölkerung gegen Vergütung sicherstellen.

Auf Grund dieser Verordnung habe ich in Gemeinschaft mit dem Herrn Minister des Innern die Bestimmungen vom 6. d. M. getroffen. Jene Verordnung wie diese Bestimmungen werden unter dieser Verfügung im Wortlaut mitgeteilt.

Des weiteren wird ein Merkblatt verbreitet werden, das über die drohende Futternot, über Wert, Gewinnen, Aufbewahren und Verfüttern von Reisig und Laub Aufschluß gibt.

Der Inhalt des Blattes deckt sich, soweit er den Wert usw. des Futters betrifft, im allgemeinen mit dem des Merkblattes, das meinem Runderlasse vom 11. April 1916 — 3 2475, 1 a 3 e 11 934 — beigegeben worden ist, und weicht nur darin von jenem ab, daß es neben den Blättern und Frühjahrstrieben der Bäume und Sträucher auch die jungen Triebe im blattlosen Winterzustande als Futter empfiehlt, auch das im Frühjahr gewonnene Futter nicht auf dem Erdboden, sondern auf Stangen gestedt trocknen will, wie ich in meinem späteren Runderlaß vom 16. Juni 1917 — 3 4828, 1 a 3 e — gleicherweise empfohlen habe.

Da ich das neue Merkblatt einstweilen noch nicht beifügen kann, so teile ich in Anbetracht der vorgeschrittenen Jahreszeit über das Gewinnen und Verfüttern des Winterreisigs schon hier kurz folgendes mit:

Verwendbar sind die ein- und zweijährigen, bis ½ Zentimeter starken Triebe aller Laubholzbäume und -Sträucher mit Ausnahme derer der Traubeneiche, des Faulbaumes (Pulverholz), des Goldregens, der Alazie und des Epheus.

Das Sammeln beginnt nach Blattabfall und währt bis zum Laubausbruch.

Die geschnittenen und gebündelten Reiser werden — am besten unter Dach — luftig und gegen Feuchtigkeit ge-

schützt aufbewahrt, so daß Schimmelbildung nicht auftreten kann.

Sie können frisch oder getrocknet gefüttert werden, nachdem sie in 1—2 Zentimeter lange Stücke mit der Hand zerhackt oder in Maschinen geschnitten, tunlichst auch gequetscht worden sind. Das gehäckselte und gequetschte Reisig wird auch gern angesäuert. Zur Fütterung an Schweine eignet sich das Reisigfutter nicht.

An Schafe und Ziegen kann es auch ungehäckselt verabreicht werden.

Das Reisig wird immer nur in Untermischung mit anderem Futter gegeben, so daß es nicht mehr als höchstens die Hälfte des Gesamtfutters ausmacht.

Es gilt nun die interessierten Kreise der Bevölkerung davon zu überzeugen, daß Reisig und Laubfutter dem Vieh zuträglich ist, daß dieses überall reichlich vorhandene Futter im Interesse der Durchhaltung unserer Viehbestände in möglichst großem Umfange herangezogen, insbesondere auch im Interesse der Erhaltung der Pferde des Heeres Laubfutter aus dem Walde, oder wo es sonst noch gewonnen werden kann, mit allen verfügbaren Kräften herausgeholt werden muß.

Andererseits wird von den Eigentümern der Wälder und Gärten, der Wegebäume und Hecken erwartet, daß sie das auf ihren Grundstücken vorhandene Futter, soweit sie seiner nicht für das eigene Vieh bedürfen, willig und unter günstigen Bedingungen zur Verfügung stellen, und die Personen, die es sammeln wollen, bei ihrer Arbeit in jeder möglichen Weise unterstützen.

Daß die Staatsforstverwaltung in erster Linie berufen ist, sich des notwendig gewordenen großen und bedeutungsvollen Sammelwerks in vorbildlicher Weise anzunehmen, brauche ich nicht zu betonen.

Ich vertraue zuversichtlich, daß die Verwaltung ungeachtet der großen wirtschaftlichen Schwierigkeiten und Hemmungen, mit denen sie bereits zu kämpfen hat, sich willig auch dieser neuen großen Aufgabe unterziehen und unter Einsetzung aller Kräfte zu deren glücklichen Lösung wirksam beitragen wird.

Im einzelnen bestimme ich folgendes:

1. Die in meinen allgemeinen Erlassen vom 11. April 1916 — 3 2475, 1 A 3 e 11 934 — und vom 16. Juni 1917 — III 4828, 1 A 3 e — gegebenen Vorschriften über Gewinnen und Abgabe von Laubfutter bleiben unverändert in Kraft und werden, soweit sie sich auf die Form der Abgabe und die für das Futter zu fordernden Vergütungen beziehen, auf die Abgabe von Reisigfutter hiermit ausgedehnt. Darüber hinaus ermächtigte ich die königliche Regierung, an die Sammler des Futters selbständig und unter Bedingungen, deren Feststellung ich Ihrem freien Ermessen überlasse, die Benutzung forstfiskalischen Grund und Bodens zur Errichtung von Anlagen aller Art für die weitere Verarbeitung des im Walde gesammelten Futters zu gestatten.

2. Den Absichten der Verordnung des Herrn Staatssekretärs des Kriegsernährungsamts vom 27. Dezember 1917 und der von dem Herrn Minister des Innern und mir in der Folge erlassenen Bestimmungen ist bei allen in Betracht kommenden Maßnahmen der Forstverwaltung in ausgiebigster Weise dergestalt Rechnung zu tragen, daß

Verkauf von Weißkraut.

Der in unserer Veröffentlichung vom 22. ds. Mts. angegebene Preis von 45 Pfg. für das Pfund Weißkraut wird auf 25 Pfg. per Pfund ermäßigt.

Bad Homburg v. d. G., den 25. März 1918.

Der Magistrat.

Lebensmittelversorgung.

Bestellungen auf Lieferung von Anthrazit u. Koks werden in der Ortskohlenstellen angenommen.

Es ist anzugeben durch welche Kohlenhandlung geliefert werden soll. **Notbezugsscheine** werden vor 15. 4. nicht mehr ausgegeben.

Ortskohlenstelle.

Osterverkehr 1918.

Alle verfügbaren Betriebsmittel müssen nach wie vor in erster Linie Heereszwecken und zur Bewältigung des Güterverkehrs dienen. Für den Personenverkehr zu Ostern können daher besondere Vorkehrungen nicht getroffen werden. Mit Unzuträglichkeiten aller Art, Zurückbleiben beim Reiseantritt oder unterwegs muß gerechnet werden. Alle nicht unbedingt nötigen Reisen mit der Eisenbahn müssen unterbleiben.

Frankfurt (Main), im März 1918.

Königliche Eisenbahndirektion.

Besohlen Sie Ihre Schuhe selbst?

(Von der Eis.-Sohl.-Ges. Berlin geprüft und zum Handel zugelassen.)

Bei vorzüglicher Haltbarkeit liefere ich erstklassige **Kernsohlleder-Ersatz**. Das Beste für nasses, kaltes Wetter. Ist vollständig wasserdicht, warm, elastisch wie Leder und läßt sich wie solches nageln, nähen, und mit Eisenschonern beschlagen. **1 Stück 50 x 20 cm groß = 3-4 Paar Sohlen und Absätze Mk. 12.50** portofrei. Bei Nichtgefallen Zurücknahme.

Heinrich Langer, Beidenau-Dresden.

Haas'sche Leichenkasse.

Haupt-Versammlung.

Montag, den 25. März, abends 9 Uhr im Lokale

„Zur Aula“.

Um zahlreiches Erscheinen bittet

der Vorstand.

Nachruf.

Am 22. d. Mts. verschied durch einen bedauerlichen Unglücksfall unser Wagenführer und Hilfsmonteur

Herr Georg Goller.

Wir verlieren in ihm einen pflichttreuen und dienst-eifrigen Beamten, dessen Verlust wir sehr bedauern.

Sein Andenken werden wir in Ehren halten.

**Direktion des Elektrizitätswerks Homburg v. d. H.
Aktien-Gesellschaft.**

Städt. Kurhaus-Theater Bad Homburg.

Direktion Adalbert Steffter.

Dienstag, den 26. März abends 7 $\frac{1}{2}$ Uhr

Die Fledermaus

Operette in 3 Akten von Joh. Strauß.

Preise der Plätze: wie gewöhnlich.

Anst. junges

Mädchen

d. f. i. Kochen vervollst. will i. kl. Familien-Kinderheim b. guter Behandlung u. Lohn gesucht. Nachr. d. d. **Leit. Soden** (Taunus)

Königsstraße Nr. 51.

Mädchen

für allein sofort gesucht.

August Reinhardt.

Luisestraße 71.

Unfallanzeigen

für alle Vertriebe gültig, zu haben in der Kreisblatt-Druckerei

das, was die zuständige Behörde auf Grund jener Verordnung und dieser Bestimmungen etwa zwangsweise vorschreiben könnte, von der Staatsforstverwaltung freiwillig und ohne jeden Zeitverlust zu geschehen hat.

3. Die Gewinnung von Reifig und Laub durch die Verwaltung selbst wird sich, so erwünscht sie an sich sein würde, wegen des großen Mangels an Beamten und Arbeitern in der Regel wohl entweder ganz verbieten oder doch nur in beschränktem Maße zu ermöglichen sein. Soweit sie möglich ist, ist sie selbstverständlich auch durchzuführen. Das hierbei gewonnene Laubfutter ist in allen Fällen zunächst der Heeresverwaltung zur Verfügung zu stellen.

4. Alles Reifig und Laubfutter, dessen Werbung im laufenden Jahre möglich erscheint, von der Forstverwaltung selbst aber nicht übernommen werden kann, ist den in der Nähe des Waldes wohnenden Viehhaltern, der Heeresverwaltung oder solchen Personen, die es gewerbmäßig gewinnen, verarbeiten und vertreiben wollen, anzubieten und zu möglichst bequemen Bedingungen zu überlassen.

a) Die Viehhalter der Umgebung des Waldes sind von den Oberförstern rechtzeitig von der Inangriffnahme oder Fertigstellung der für ihren Futterbedarf in Betracht kommenden Schläge — einschließlich der Durchforstungen, Läumungen und sonstiger Gewinnungsgelegenheiten — in Kenntnis zu setzen. Die Winterschläge werden ihnen in der Regel erst nach der Aufarbeitung des Derbholzes, die Niederwald- und Frühjahrsschläge schon während des Hiebes zu öffnen sein.

Von Wichtigkeit ist, daß die Forstbeamten die Bevölkerung immer wieder auf die unbedingte Notwendigkeit, das Futter, sei es zum eigenen Bedarf, sei es für den Bedarf anderer, in möglichst großen Mengen zu sammeln, mit Nachdruck hinzuweisen und den Personen, die zum Sammeln bereit sind, mit Rat und Tat zur Seite stehen.

Insbesondere sind auch die in Betracht kommenden Gemeindeverwaltungen anzuregen, das Sammeln der Gemeinde zu organisieren und nach Möglichkeit zu fördern.

Als Sammler kommen namentlich Frauen und Mädchen, halbwüchsige Jugend, Jungmänner und Schulkinder und als Leiter, namentlich der jugendlichen Sammler, die Schullehrer oder andere Vertrauenspersonen der Gemeinden in Betracht.

Die Gemeinden sind darauf hinzuweisen, daß sie rechtzeitig mit den Schulen und Schulaufsichtsbehörden Fühlung nehmen und von diesen die Befreiung der Schulkinder vom Unterricht für die zum Sammeln geeigneten Tage erbitten müssen.

Desgleichen ist an die Lehrer mit der Bitte heranzutreten, daß sie das Sammelwerk im vaterländischen Interesse durch Leitung und Unterweisung der sammelnden Kinder nach Möglichkeit fördern.

b) Die Heeresverwaltung, die in allen Landesteilen großer Massen namentlich von Laubfutter bedarf, hat Kenntnis davon, daß sie, abgesehen von Ausnahmefällen, das Sammeln in den Staatsforsten, mag sie es durch die eigenen Mannschaften oder durch den Kriegsausschuß für den Sammler- und Helferdienst, oder durch die Kriegswirtschaftsstellen oder durch Unternehmer ausführen lassen, selbst zu organisieren oder zu leiten hat.

Es ist aber die selbstverständliche und eine besonders wichtige Pflicht der Forstverwaltung, alle das Sammelwerk betreffenden Maßnahmen und Veranstaltungen der Heeresverwaltung in jeder möglichen Weise zu fördern.

Die zuständigen stellvertretenden Generalkommandos werden sich wegen der Ordnung der Sammelstätigkeit für das Heer mit der Königlichen Regierung ins Benehmen setzen.

Bei der Verteilung der im Walde vorhandenen Vorräte an Reifig und Laub ist, sofern nicht im Einzelfalle dringende Notstände der Anwohner des Waldes vorweg berücksichtigt werden müssen, der Bedarf des Heeres überall in erster Linie zu berücksichtigen.

c) Den Unternehmern, die im Auftrage der

Heeresverwaltung oder für eigene Rechnung Reifig- und Laubfutter sammeln lassen wollen, muß die Forstverwaltung in gleicher Weise wie anderen Abnehmern entgegenkommen.

Für sie wird es besonders wichtig sein, möglichst frühzeitig zu erfahren, wo und wann ihnen in den Staatsforsten größere Futtermengen zur Verfügung gestellt werden können.

Die Königliche Regierung wolle deshalb baldtunlichst öffentliche Bekanntmachungen ergehen lassen, in denen für die einzelnen Oberförstereien Ihres Bezirks der Gesamtumfang der nicht für den örtlichen oder Heeresbedarf zurückgestellten Sammelbestände angegeben und wegen näherer Auskunft auf die Revierverwaltungen verwiesen wird.

An amtlichen und privaten Stellen, die es sich zur Aufgabe gemacht haben, das Gewinnen oder Verarbeiten oder Vertreiben von Reifig- und Laubfutter zu fördern, nenne ich folgende:

1. Die soeben gegründete Laubfutterstelle des Kriegsausschusses für Ersatzfutter und der Bezugsvereinigung deutscher Landwirte für die Heeresverwaltung, Berlin W. 62, Burggrafenstraße 11, die u. a. auch die Uebernahme des in den Verkehr kommenden trockenen Laubes durch die Bezugsvereinigung deutscher Landwirte regelt,
2. den Kriegsausschuß für den Sammler- und Helferdienst in Berlin W. 8, Charlottenstraße 71,
3. den Kriegsausweis für Futter aus Strauch- und Baumreisern in Berlin W. 15, Kurfürstendamm 216,
4. die Pflanzenverwertungsgesellschaft in Gera, Zobelstraße 5 und
5. die Firma Seeling in Leipzig, Schleußiger Weg 1 a und b.

Die Königliche Regierung wolle die ihr nachgeordneten Beamten anweisen, die Interessenten gegebenenfalls auf diese Stellen aufmerksam zu machen.

Ueber das Ergebnis der Sammelstätigkeit im dortigen Bezirk ist mir bis zum 1. Dezember 1918 zu berichten.

Abdrude für die Revierverwalter liegen bei.

Der etwaige Bedarf an Merkblättern und weiteren Abdruden des Erlasses ist binnen 5 Tagen bei der Geheimen Kanzlei meines Ministeriums anzumelden.

Berlin W. 9, den 24. Januar 1918.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen u. Forsten.
von Eisehart-Rothe.

Vorstehenden Erlaß bringe ich zur allgemeinen Kenntnis. Der bestehende Futtermangel zwingt uns, die Gewinnung von Futter-Reifig (Laubheu) mit allen Kräften in Angriff zu nehmen. Daß die Gemeindebehörden ihren Waldbesitz zu diesem Zwecke zur Verfügung stellen, halte ich für selbstverständlich, da sie selbst das größte Interesse daran haben, die viehbestehende Bevölkerung bei der Durchhaltung der Viehbestände zu unterstützen. Auch die Herren Privat-Waldbesitzer ersuche ich die Gewinnung von Laubheu zu gestatten.

Bad Homburg v. d. H., 19. März 1918.

Der Königl. Landrat. J. B. v. Brüning.

Der Ankauf des Schuhsohlenholzes liegt in den Händen der Reichsholzverteilungsstelle für Fußbekleidung, E. G. m. b. H. München, Karlplatz 8 III. Die Kgl. Regierung hat die Gesellschaft ersucht, sich möglichst bald mit den Herren Revierverwaltern wegen der Lieferung des Holzes in Verbindung zu setzen. Für die Staatsforsten sind die Preise durch den Ministerialerlaß vom 17. Dez. 1917 Gesch.-Nr. III. 9716, mitgeteilt durch Verfügung vom 9. Janu. 1918, Pr. I. 13. Z. 5 festgelegt. Es ist anzunehmen, daß den Gemeinden dieselben Einheitspreise gezahlt werden.

Bad Homburg v. d. H., den 22. März 1918.

Der Kgl. Landrat.
J. B. v. Brüning.

2. Holzversteigerung

(Kirdorfer Wald.)

Dienstag, den 26. März vorm. 10 Uhr

anfangend, kommen in Bad Homburg v. d. G. im Kirdorfer Markwald folgende Holzsorten zur Versteigerung:

Nadelholz: 317 Stämme = 173.10 Fstn.

Die Zusammenkunft ist im Gasthaus „zur Stadt Friedberg“ bei Jos. W. Braun dahier, woselbst auch die Versteigerung abgehalten wird.

Bad Homburg v. d. G., den 21. März 1918.

Der Magistrat II.

Bekanntmachung.

Ein Teil der bei der Stadt **bestellten Frühkartoffeln** ist eingetroffen. Die Abgabe erfolgt, soweit der Vorrat reicht, morgen **Dienstag, den 26. März** durch die Firma **Julius Strauß**, hier.

Säcke sind mitzubringen.

Bad Homburg v. d. G., den 25. März 1918.

Magistrat.

Große Nachlaß-Versteigerung.

Donnerstag, den 28. März 1918 vormittags 9 $\frac{1}{2}$ Uhr

beginnend versteigere ich im aest. Auftrage der Erben aus einem Nachlaß im

Saale zum Schweizerhof

dahier öffentl. freiwillig gegen gleich bare Zahlung an den Meistbietenden:

2 pol. Muschelbetten mit Rohhaarmatrazen, Federdeckbetten und Kissen, 1 nussb. pol. Büffett, 1 pol. Verticow, 1 Schlaffsofa und mit Decke, 1 rote Salon Plüschgarnitur best. aus Sopha, 6 Polsterstühle, 1 Kaffentisch, 1 gr. geschliffener Spiegel, 1 schwarz Marmoruhr mit Kasten, eine 3 teil. Brandtische, 1 Waschtisch mit Marmorpl. Nachtschränken, 1 pol. 2 tür. Kleiderschrank, 1 antiker 2 tür. Kleiderschrank, 2 antike Stühle, 1 gr. Wanduhr, Regulator und andere Uhren, versch. Teppiche, ein Pinoleumteppich, Bilder, 1 Nähmaschine, 1 weiße Komode, 1 großer Eisschrank, 1 Gasherd, einzelne Betten, 1 Schreibtisch, Tisch, Stühle, 1 Badewanne, 1 Koffer mit Beschlägen, 1 Staubsauger-Apparat, div. Spiegel, 1 Schuhschrank, 1 Messerputzmaschine, Vorhänge, versch. sehr schöne Aufstellsachen, Haus- und Küchengeräte aller Art u. v. andere

Karl Knapp.
Auktionator & Taxator.

NB. Die Besichtigung findet 1 Stunde vor der Auktion statt.



Tieferschüttet erhielten wir die traurige Nachricht, daß mein herzensguter Mann, Vater, Sohn, Bruder, Schwager und Onkel

Wilhelm Kilb

am 22. März nach kurzem schwerem Leiden infolge einer heimtückischen Krankheit in Rußland im Alter von 39 Jahren sanft verschieden ist.

Um stille Teilnahme bitten

Frau Luise Kilb geb. Rauch u. Kind,
Frau Elisabeth Kilb Wwe., Mutter,
Familie Jak. Kitter,

„ Adolf Kilb,
„ Gustav Kilb,
„ Hildenbrand,
„ Siegmund,
„ Christian Kilb,
„ Bourgoignon.

Bad Homburg, den 25. März 1918.

Kurhaus Bad Homburg.

Karfreitag, den 29. März 1918, abends 8 Uhr im
Konzertsaal

Zum Besten der Roten Kreuz Bäder-Spende

Lichtbildervortrag

von Herrn **Pfarrer Julius Werner**

Die heiligen Stätten in Syrien u. Palästina

mit farbigen Lichtbildern und eigenen Aufnahmen.

Nummerierter Platz 1.50 Mk., nichtnummerierter Platz 1. — Mk.,

Galerie 50 Pfg.

Vorverkauf auf dem Kurbüro.